

**Regeln für Ausbildungsstellen, die im Rahmen  
der in den Empfehlungen zur Unfallverhütung der  
Unfallversicherung (AAA) vorgesehenen  
Ausbildungsmaßnahmen tätig sind**

**Unfallversicherung (AAA)  
Abteilung Prävention**

4, rue Mercier  
L-2144 Luxemburg

Tel.: 261915-2201 / Fax: 495335 / E-Mail: [prevention.aaa@secu.lu](mailto:prevention.aaa@secu.lu)

Originaltext in französischer Sprache

## **1. Zweck**

Um Unternehmen dabei zu unterstützen, ihrer Pflicht zur Ausbildung von Beschäftigten, die an Risikoarbeitsplätzen tätig sind, gemäß den Vorschriften des Arbeitsgesetzbuchs zu erfüllen, hat die Unfallversicherung (AAA) in ihren Empfehlungen zur Unfallverhütung Ausbildungspläne für die verschiedenen Arten von Risikoarbeitsplätzen vorgesehen. Für die Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen arbeitet die AAA mit Ausbildungsstellen zusammen, deren Ausbildungsprogramme diesen Ausbildungsplänen entsprechen. Eine Liste dieser Ausbildungsstellen ist auf der Internetseite der AAA veröffentlicht.

Das vorliegende Dokument enthält die im Rahmen der Empfehlungen zur Unfallverhütung für Ausbildungsstellen geltenden Regeln.

## **2. Begriffsbestimmungen**

Es gelten folgende Begriffsbestimmungen:

- Empfehlung zur Unfallverhütung: Empfehlung zur Unfallverhütung in der auf der Internetseite der AAA veröffentlichten Fassung mit Informationen zu den Ausbildungsplänen für Beschäftigte an verschiedenen Arten von Risikoarbeitsplätzen und zu den Umsetzungsmodalitäten (z. B. Inhalt und Dauer der Ausbildungsmaßnahmen, Modalitäten für die theoretische und praktische Prüfung, erforderliche Qualifikationen der Ausbilder usw.)
- Ausbildungsstellen: „interne“ (Ausbildung der eigenen Beschäftigten) oder „externe“ (Ausbildung der eigenen Beschäftigten, der Beschäftigten anderer Unternehmen und aller anderen natürlichen Personen) Ausbildungsstellen.
- Ausbilder: Ausbilder, der im Besitz einer gültigen Ausbildungserlaubnis ist.
- Schulungsmaterialien: Schulungsmaterialien für die theoretische und praktische Ausbildung, die theoretischen (mit Korrektur) und praktischen Prüfungen sowie jedes andere Schulungsmaterial für die Ausbildung.
- Befähigungsnachweis: Vordefinierte Bestätigung der Ausbildungsstelle, dass die Teilnehmer erfolgreich an der Ausbildungsmaßnahme teilgenommen haben (PDF-Dokument und Vordruck seitens der AAA zur Verfügung gestellt).
- Auslagerung einer Ausbildungsmaßnahme: die Ausbildungsstelle überträgt einen Teil oder die gesamte Durchführung der Ausbildungsmaßnahmen an eine andere Ausbildungsstelle oder an einen externen Ausbilder; Verantwortung und Kontrolle liegen dabei weiterhin bei der auslagernden Ausbildungsstelle.
- Konformitätsprüfung: Überprüfung, ob die Ausbildungsstelle die Ausbildungspläne und die Modalitäten für deren Umsetzung sowie die vorliegenden Regeln einhält.
- Prüfer: Beauftragter der AAA oder Person, die für ein Unternehmen tätig ist, das einen Untervertrag mit der Unfallversicherung geschlossen hat und mit der Durchführung der Konformitätsprüfungen für Rechnung der AAA beauftragt ist.
- Liste: Auf der Internetseite der AAA veröffentlichte Liste, in der die Ausbildungsstellen aufgeführt sind, deren Ausbildungsprogramme den in den Empfehlungen zur Unfallverhütung vorgesehenen Ausbildungsplänen entsprechen.

### **3. Verfahren für die Aufnahme der Ausbildungsstelle**

Zur Einleitung des Aufnahmeverfahrens muss sich die Ausbildungsstelle zunächst nach Terminvereinbarung in den Räumlichkeiten der AAA einfinden. Für jede Art von Ausbildungsmaßnahme ist ein Ausbildungsdossier in digitaler Form einzureichen (USB-Stick, Download-Link, ...).

Das Ausbildungsdossier (in luxemburgischer, deutscher, französischer oder englischer Sprache) muss folgende Dokumente enthalten:

- vom der Ausbildungsstelle unterzeichnete Verpflichtungserklärung (siehe Anhang zu den vorliegenden Regeln);
- Niederlassungsgenehmigung als Ausbildungsstelle (nur für externe Ausbildungsstelle);
- Schulungsmaterialien für jede Art von Ausbildungsmaßnahme;
- Beschreibung des Ablaufs der praktischen Ausbildung für jede Art von Ausbildungsmaßnahme;
- Kompetenzen der Ausbilder, wie in den Empfehlungen zur Unfallverhütung vorgesehen.

Sollte sich nach Prüfung des Ausbildungsdossiers herausstellen, dass dieses nicht vollständig ist oder nicht den Vorgaben entspricht, wird die Ausbildungsstelle informiert, dass Änderungen nötig sind bzw. fehlende Dokumente nachgereicht werden müssen. Das Verfahren wird solange ausgesetzt.

Sobald das Ausbildungsdossier vollständig ist und den Vorgaben entspricht, wird die Ausbildungsstelle schriftlich über seine Aufnahme in die auf der Internetseite der AAA veröffentlichte Liste für die betreffenden Arten von Ausbildungsmaßnahmen informiert.

### **4. Ausbildungsstellen**

Eine externe Ausbildungsstelle muss zu jeder Zeit über eine Niederlassungsgenehmigung als Ausbildungsstelle verfügen.

Die Ausbildungsstelle stellt sicher, dass für die Ausbildungsmaßnahme und die Zielgruppe geeignete materielle Mittel zur Verfügung stehen:

- geeignete, ausreichende und den geltenden Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit entsprechende Räumlichkeiten;
- an die Ausbildungsmaßnahmen und die Anzahl der Teilnehmer angepasste Ausstattung;
- Ausstattung, Maschinen und Anlagen, die den geltenden Vorschriften für Sicherheit und Gesundheit entsprechen.

Gegebenenfalls behält sich die AAA das Recht vor, vorab einen Besuch zur Validierung der oben aufgeführten materiellen Mittel durchzuführen, die von der Ausbildungsstelle zur Verfügung gestellt werden.

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, alle Ausbildungsmaßnahmen in Ausbildungsräumlichkeiten durchzuführen, die sich in einem Umkreis von 100 km des Sitzes der AAA befinden.

Die „interne“ Ausbildungsstelle führt nur Ausbildungsmaßnahmen für seine eigenen Beschäftigten durch und ist somit nicht befugt, Ausbildungsmaßnahmen für Beschäftigte anderer Unternehmen, Zeitarbeitskräfte und Subunternehmer durchzuführen.

Im Falle einer Auslagerung ist vorher die Zustimmung der AAA einzuholen.

Bei einer Änderung der Kontaktdaten oder Einstellung der Tätigkeit muss die Ausbildungsstelle die AAA umgehend schriftlich davon in Kenntnis setzen.

Die vorliegenden Regeln sehen vor, dass die Ausbildungsstelle:

- sich verpflichtet, nur auf Ausbilder zurückzugreifen, die von der AAA und für die betreffende Ausbildungsmaßnahme zugelassen wurden;
- dafür verantwortlich ist sicherzustellen, dass die von seinen Ausbildern durchgeführten Ausbildungsmaßnahmen den Vorgaben entsprechen;
- die ausgefüllten Erfassungen "Ausbilder" und "Schulungen" gemäß den Anweisungen und innerhalb der von der AAA vorgegebenen Frist zurücksendet;
- die AAA umgehend über den Weggang eines Ausbilders informiert.

Für den Fall, dass eine Ausbildungsstelle für einen Zeitraum von mindestens zwölf Monaten bei einer Art von Ausbildungsmaßnahme keine Ausbildungen durchführt, behält sich die AAA das Recht vor, diesen aus der Liste der Ausbildungsstellen für die betreffende Art von Ausbildungsmaßnahme zu streichen. Die AAA setzt die Ausbildungsstellen davon per Einschreiben in Kenntnis.

Um wieder in die Liste aufgenommen zu werden, muss die Ausbildungsstelle erneut das Aufnahmeverfahren bei der AAA durchlaufen.

## **5. Schulungsmaterialien**

Mit der Unterzeichnung der beigefügten Verpflichtungserklärung erklärt die Ausbildungsstelle, dass sie zur Verwendung aller Kursmaterialien berechtigt ist. Die AAA lehnt jegliche Haftung im Falle einer Verletzung geistiger Eigentumsrechte und/oder einer betrügerischen Verwendung von Schulungsmaterialien ab.

Es dürfen nur genehmigte Schulungsmaterialien verwendet werden; die Verwendung erfolgt ausschließlich für eigene Rechnung der Ausbildungsstelle.

Falls die Ausbildungsmaßnahme in einer oder mehreren zusätzlichen Sprachen ergänzend zu den im anfangs eingereichten Ausbildungsdossier vorgesehenen durchgeführt wird, verpflichtet sich die Ausbildungsstelle, dafür Sorge zu tragen, dass die in einer anderen Sprache durchgeführte Ausbildungsmaßnahme mit der von der AAA geprüften und genehmigten Ausbildungsmaßnahme übereinstimmt. Die Kursmaterialien in den verschiedenen Sprachen sind bei der AAA als Kopie einzureichen.

Die AAA stellt den Ausbildungsstellen den Inhalt des Kapitels „Gesetzgebung“ der theoretischen Ausbildung, eine Kontaktadresse wo die Teilnehmer „Beanstandungen/Anregungen“ bezüglich der Ausbildung äußern können, sowie vordefinierte theoretische und praktische Beurteilungen für bestimmte Ausbildungsmodulare zur Verfügung. Die zur Verfügung gestellten Unterlagen sind gemäß den Anweisungen zu verwenden, die die AAA bei ihrer Übermittlung erteilt hat.

Die AAA informiert die Ausbildungsstelle im Falle der Veröffentlichung einer neuen Fassung einer Empfehlung zur Unfallverhütung. Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich daher sicherzustellen, dass die Schulungsmaterialien zu jeder Zeit der neuen veröffentlichten Fassung der Empfehlung zur Unfallverhütung und generell den in Luxemburg geltenden Arbeitsschutzgesetzen entsprechen.

### **E-learning:**

„E-Learning“ ist nur für theoretische Schulungen vorgesehen, wie sie in den Empfehlungen für Unfallverhütung definiert sind. Die Ausbildungsstelle muss sich um die technischen Aspekte und die Konnektivität ihrer E-Learning-Angebote kümmern.

Die AAA validiert nur Schulungsmaterialien in druckbarer Form (Datei im PDF-, PowerPoint-, Word-Format, ...). Um also die Validierung eines E-Learning-Moduls zu erhalten, für das die Ausbildungsstelle noch nicht in

der auf der AAA-Website veröffentlichten Liste der Ausbildungsstellen eingetragen ist, muss der Inhalt der E-Learning-Schulung in ein druckbares Medium übertragen werden, das bei der AAA eingereicht wird.

Ausbildungsmodule, für die die Ausbildungsstelle bereits in der auf der AAA-Website veröffentlichten Liste der Ausbildungsstellen eingetragen ist, werden von der AAA nicht erneut validiert. In diesem Fall verpflichtet sich die Ausbildungsstelle, dafür zu sorgen, dass der Inhalt der per „E-Learning“ angebotenen Ausbildung mit dem Inhalt der von der AAA validierten Ausbildung identisch ist. Es ist der Ausbildungsstelle jedoch gestattet, seine Ausbildung durch alle geeigneten Mittel (externe Links, Übungen, Animationen, ...) zu ergänzen, mit dem Ziel, das „E-Learning“ zu erleichtern.

## **6. Ablauf der Ausbildungsmaßnahmen**

Bei Ausbildungen, die eine oder mehrere Vorkenntnisse erfordern, darf die Ausbildungsstelle nur Teilnehmer zulassen, die die in der Empfehlung zur Unfallverhütung festgelegten Voraussetzungen erfüllen.

Die Ausbildungsstelle verpflichtet sich, die Schulungspläne und Umsetzungsmodalitäten, wie in den Empfehlungen zur Unfallverhütung beschrieben (maximale Teilnehmerzahl, Dauer, Inhalt der Ausbildungsmaßnahme, Prüfungen, Ausstellung des Befähigungsnachweises, ...), einzuhalten.

Die Ausbildungsstelle darf Teilnehmer, die die theoretische Prüfung nicht bestanden haben, nicht zum praktischen Teil der betreffenden Ausbildungsmaßnahme zulassen.

Vor Beginn der praktischen Ausbildung muss die Ausbildungseinrichtung die Konformität der verwendeten Einrichtungen, Ausrüstungen und Maschinen überprüfen, unabhängig davon, ob sie der Ausbildungseinrichtung gehören, von einem anderen Unternehmen gemietet oder zur Verfügung gestellt wurden. Bei Nichtkonformität darf die Ausbildungsstelle die praktische Ausbildung nicht durchführen.

Die Ausbildungsstelle übergibt denjenigen Teilnehmern, die die Ausbildungsmaßnahme erfolgreich absolviert haben, einen Befähigungsnachweis.

## **7. Befähigungsnachweis**

Der von der Ausbildungsstelle ausgestellte Befähigungsnachweis für diejenigen Teilnehmer, die die Ausbildungsmaßnahme erfolgreich absolviert haben, muss konform zu den seitens der AAA zur Verfügung gestellten PDF Dokumenten und Vordrucken herausgegeben werden.

Der Befähigungsnachweis ist ein personenbezogenes Dokument und beschränkt sich nicht auf das Unternehmen, bei dem der Inhaber des Dokuments zum Zeitpunkt der Ausbildungsmaßnahme beschäftigt ist.

## **8. Archivierung**

Im Rahmen dieser Regeln muss die Ausbildungsstelle folgende Dokumente als interne Archive aufbewahren:

- die Anwesenheitsliste der Teilnehmer;
- die theoretischen Prüfungen und die praktischen Bewertungsbögen der Teilnehmer;
- die Kopie der Befähigungsnachweise der Teilnehmer;
- andere Dokumente, die sich auf die Ausbildung beziehen (das Arbeitsblatt „Maßnahmen bei Arbeitsbeginn“, das Prüfprotokoll der Kontrolle des Gerüsts, ...);
- Dokumente, die die Kompetenzen der Ausbilder belegen.

Diese Unterlagen müssen der AAA auf Anfrage von der Ausbildungsstelle zur Verfügung gestellt werden.

### **Dauer der Archivierung:**

Alle oben angegebenen Dokumente müssen nach Ablauf der Gültigkeitsdauer des Befähigungsnachweises mindestens 10 Jahre lang aufbewahrt werden.

### **9. Konformitätsprüfungen**

Die Ausbildungsstellen werden einer Prüfung unterzogen, um festzustellen, ob deren Ausbildungsmaßnahmen mit den Ausbildungsplänen und den Umsetzungsmodalitäten, wie in den Empfehlungen zur Unfallverhütung beschrieben, übereinstimmen und ob die vorliegenden Regeln eingehalten werden. Diese Prüfungen, die von der AAA veranlasst werden und ohne Ankündigung stattfinden, erfolgen während der Ausbildungsmaßnahmen, entweder auf administrative und dokumentarische Weise.

Um diese Konformitätsprüfungen während der Schulungen organisieren zu können, muss die Ausbildungsstelle auf Anfrage der AAA eine Liste der geplanten Ausbildungsmaßnahmen vorlegen.

Damit die Konformitätsprüfungen durchgeführt werden können, sorgt die Ausbildungsstelle dafür, dass der Zutritt zu den Schulungsräumlichkeiten zu jeder Zeit möglich ist.

Bei der Konformitätsprüfung stellt die Ausbildungsstelle die folgenden Dokumente zur Verfügung:

- gegebenenfalls, die theoretischen Prüfungen der Teilnehmer;
- die Betriebsgenehmigungen und Berichte über die letzten regelmäßigen Kontrollen der Maschinen, Ausrüstungen und Anlagen, die bei der Ausbildungsmaßnahme zum Einsatz kommen, bzw. jedes andere diesbezügliche Dokument (z. B. Konformitätserklärung, Sicherheitsregister, ...);
- die in Punkt 8. dieser Regeln erwähnten Dokumente.

Nach der Konformitätsprüfung erhält die Ausbildungsstelle einen vom Prüfer angefertigten Bericht.

### **10. Nichteinhaltung der Vorgaben**

Die Ausbildungsstelle wird schriftlich über alle Punkte informiert, bei denen eine Abweichung von den Ausbildungsplänen und Umsetzungsmodalitäten bzw. von den vorliegenden Regeln festgestellt wurde, und zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen aufgefordert. Innerhalb von drei Wochen nach der Benachrichtigung legt die Ausbildungsstelle der AAA seine Antworten auf die Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen sowie einen Aktionsplan vor. Die AAA prüft, ob die vorgeschlagenen Maßnahmen ausreichend sind, um die festgelegten Abweichungen sowie deren Ursachen zu beheben.

Bei festgestellten Abweichungen behält sich die AAA das Recht vor, wiederholt Konformitätsprüfungen durchzuführen.

Wurden Abweichungen festgestellt, muss die Ausbildungsstelle je nach Schwere mit folgenden Maßnahmen rechnen:

- schriftliche Aufforderung zur Ergreifung von Korrekturmaßnahmen;
- sechsmonatiger Ausschluss von der Liste der Ausbildungsstellen für die betreffende Art von Ausbildungsmaßnahme;
- zwölfmonatiger Ausschluss von der Liste der Ausbildungsstellen für jede Art von Ausbildungsmaßnahme;
- endgültiger Ausschluss von der Liste der Ausbildungsstellen.

Die Ausbildungsstelle wird per Einschreiben darüber informiert.

## **11. Vertraulichkeit**

Die Schulungsmaterialien und jedes andere Dokument, das die Ausbildungsmaßnahmen betrifft und von der Ausbildungsstelle eingereicht wird, werden vertraulich behandelt und nicht ohne ausdrückliche vorherige Zustimmung der Ausbildungsstelle weitergegeben.

Die AAA und die von ihr beauftragten Prüfer verpflichten sich, keine vertraulichen Informationen über die Ausbildungsstelle und keine bei den Konformitätsprüfungen gesammelten Informationen weiterzugeben.

## **12. Verwendung des Logos der AAA**

Das AAA-Logo darf auf genehmigten Schulungsmaterialien verwendet werden.

Das Logo der AAA darf ohne vorherige Zustimmung der AAA weder auf der Internetseite der Ausbildungsstelle noch auf einer anderen Internetseite in Verbindung mit der Ausbildungsstelle noch in Werbebroschüren o. ä. verwendet werden.

In diesem Zusammenhang darf nur der Hinweis „Ausbildungsmaßnahme gemäß in der Empfehlung der AAA vorgesehenen Ausbildungsplan“ in Verbindung mit den von der AAA geprüften Ausbildungsmaßnahmen verwendet werden.

## **13. Anhang – Verpflichtungserklärung**

## Verpflichtungserklärung

### **im Rahmen der Regeln für Ausbildungsstellen, die die in den Empfehlungen zur Unfallverhütung der Unfallversicherung (AAA) vorgesehenen Ausbildungsmaßnahmen durchführen**

**Die Ausbildungsstelle, die im Bereich der in den Empfehlungen zur Unfallverhütung der Unfallversicherung (AAA) vorgesehenen Ausbildungsmaßnahmen tätig ist,**

Name der Ausbildungsstelle:

Adresse:

Postleitzahl:

Ort:

Land:

**verpflichtet sich gegenüber der Unfallversicherung (AAA), die in den Empfehlungen zur Unfallverhütung der Unfallversicherung (AAA) vorgesehenen Ausbildungspläne und Umsetzungsmodalitäten sowie die Regeln, die die vorliegende Verpflichtungserklärung als wesentlichen Bestandteil enthalten, einzuhalten.**

Vorname und Name:

Funktion innerhalb der Ausbildungsstelle:

Datum:

Unterschrift: